



Hittnau, 12.11.2013/tr

Konzept: Umstufungen / Wechsel innerhalb der Sekundarstufe

1 Rechtliche Grundlagen

VSG: § 31, 32 und VSV: § 33, 34, 40

2 Gesamtbeurteilung

Ein Wechsel innerhalb der Sekundarstufe ist dann angezeigt, wenn angenommen werden kann, dass ein Jugendlicher in einer anderen Abteilung oder Anforderungsstufe besser gefördert werden kann.

Ausschlaggebend für den Entscheid zum Wechsel innerhalb der Sekundarschule ist die individuelle Gesamtbeurteilung. Die Gesamtbeurteilung berücksichtigt die kognitiven Fähigkeiten, das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten sowie die persönliche Entwicklung des Lernenden. Dies bedeutet für uns:

2.1 Aufstufung

Bereich:	Kriterien / Indikatoren:
	Die Lernenden ...
- kognitive Fähigkeiten:	... zeigen konstant eine gute bis sehr gute Leistung (Note: >5)
- Arbeits- und Lernverhalten:	... sind intrinsisch motiviert und bereit, mehr zu leisten als bisher (diese Motivation ist für die Lehrperson spürbar) ... können Arbeiten selbständig erledigen ... verfügen über ein angemessenes Arbeitstempo
- Sozialverhalten:	... können sich auf eine neue Gruppe einlassen
- persönliche Entwicklung:	... verfügen über genügend Potential (es sind Reserven vorhanden)

Stammklassenwechsel: Vor dem Entscheid zum Wechsel schnuppern die Lernenden eine Woche in der Abteilung A, um sich einen Eindruck von den Anforderungen machen zu können.

Wechsel Mathematikniveau: In der 1. und 2. Sekundarklasse wird die Mathematiknote gegenüber der Geometrienote stärker gewichtet. Den Lernenden wird vorgängig auch das Lösen von Aufgaben des höheren Niveaus im Arbeitsheft ermöglicht.

2.2 Abstufung

Bereich:	Kriterien / Indikatoren:
	Die Lernenden ...
- kognitive Fähigkeiten:	... zeigen über einen längeren Zeitraum eine ungenügende Leistung (Note: <4) oder einmalig eine stark ungenügende Leistung (Note: <3.5)
- Arbeits- und Lernverhalten:	... verfügen über zu wenig Ausdauer oder Lernbereitschaft ... sind mit der geforderten Selbstständigkeit überfordert ... sind mit dem Arbeitstempo überfordert
- Sozialverhalten:	
- persönliche Entwicklung:	... verfügen über keine Reserven

Stammklassenwechsel: Wenn die Leistungen in mehreren Fächern ungenügend sind, kommt ein Wechsel allenfalls bereits nach einem Semester in Frage.

Eine drohende Abstufung wird den Eltern und Lernenden mindestens sechs Wochen vor dem Wechseltermin angekündigt.

3 Vorgehen

Die Entscheide betreffend Umstufungen werden an der Umstufungssitzung gefällt. An der Umstufungssitzung wird durch den Informationsaustausch eine Gesamtbeurteilung der Schülersituation sichergestellt. An der Umstufungssitzung nehmen die beteiligten Lehrpersonen und die Schulleitung teil. Die Schulleitung terminiert die Sitzung im Jahresplan ca. vier Wochen vor dem Wechseltermin.

Die Schulleitung informiert vor dem Wechseltermin alle betroffenen Lehrpersonen über die erfolgten Umstufungen und teilt dies der Schulverwaltung mit und sorgt für die Mutation im LehrerOffice.

3.1 Gesuch der Eltern

- Falls die Eltern einen Wechsel wünschen, reichen sie ein schriftliches Gesuch mit Begründung bei der zuständigen Lehrperson ein. Die Lehrperson füllt das Formular "Wechsel innerhalb der Sekundarstufe; Gesuch der Eltern" bis Stellungnahme Lehrperson aus.
- Die Lehrperson macht den Eltern bis zur Umstufungssitzung keine definitiven Zusagen.
- Sind sich die Lehrperson und die Schulleitung nach der Umstufungssitzung mit den Eltern einig, entscheiden sie abschliessend über den Wechsel.

3.2 Antrag der Lehrperson

- Die Lehrperson kündigt der Schulleitung den beantragten Wechsel für die Umstufungssitzung an.
- Die Lehrperson macht den Eltern bis zur Umstufungssitzung keine definitiven Zusagen.
- Wird an der Umstufungssitzung ein Wechsel beschlossen, wird dies den Eltern mit dem Formular „Wechsel innerhalb der Sekundarstufe; Antrag der Lehrperson mitgeteilt“.
- Sind die Eltern mit der Schule einig, halten sie dies auf dem Formular fest. Der Wechsel ist dann beschlossen.

3.3 Uneinigkeiten

Zeichnet sich bei Lehrperson, Schulleitung und Eltern keine Einigung ab, wird ein Elterngespräch durchgeführt. Zusätzliche Lehrpersonen des Schülers können beigezogen werden. Bleibt die Uneinigkeit bestehen, werden die Akten von der Schulleitung an die Schulpflege (Ausschuss für Pädagogik und Schulbetrieb) weitergeleitet, wenn dies die Eltern schriftlich verlangen. Die Schulpflege hört die Beteiligten an. Sie kann Fachpersonen beiziehen und weitere Abklärungen vornehmen oder anordnen. Prüfungen sind nicht zulässig (§ 34 VSV). Anschliessend fällt sie einen rekursfähigen Entscheid (§ 40 VSV).

4 Aufstufungslektionen

Das Ziel der Aufstufungslektionen ist es, die Lernenden bei der Aufarbeitung der stofflichen Lücken zu unterstützen. Dafür stehen pro Wechseltermin und pro Abteilung resp. Anforderungsstufe 10 Lektionen für Stützunterricht zur Verfügung.

Es wird fallweise entschieden, wie viele Lektionen eingesetzt werden. Dabei wird berücksichtigt, welche Stoffmenge durch die Lernenden verpasst wurde. Die aufnehmende Lehrperson definiert mit der abgebenden Lehrperson die zu erarbeitenden Schwerpunkte. Die Aufstufungslektionen werden bis vor dem nächsten Wechseltermin erteilt und können durch die beteiligten oder externe Lehrpersonen durchgeführt werden.

Die Lernenden und die Eltern werden über das genaue Setting vorgängig informiert.

11.11.2013: Vereinbart im Sekundarteam

10.12.2013: Genehmigt durch den Ausschuss für Pädagogik und Schulbetrieb